

Satzung



des
Meeraner Sportverein e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Meeraner Sportverein e.V. (*Meeraner SV e.V.*)
- (2) Er hat seinen Sitz in Meerane.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hohenstein-Ernstthal eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports. Besondere Bedeutung wird der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beigemessen.
Vor allem mit
 - Abhaltung von geordneten Sport-Spielübungen,
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichternsoll der Vereinszweck verwirklicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung und verwirklicht diese durch die Förderung des Sports der Stadt Meerane.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein betreibt und fördert den Amateursport. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und deren Betätigung im Verein.
- (2) Der Vorstand des Meeraner SV e.V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, dem Landkreis, der Stadt Meerane, dem Landessportbund Sachsen und der Öffentlichkeit.
- (3) Der Meeraner SV e.V. wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung auf Grund der Rasse des Geschlechts, der politischen Überzeugung, der Religion oder Weltanschauung und ist parteipolitisch neutral.
- (4) Der Meeraner SV e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Ordnungen und deren Änderungen werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

a) Ordentliche Mitglieder (Personen über 18 Jahre)

aktive Mitglieder

- als aktive, gelten die Mitglieder, die regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmen und den Verein zu Wettkämpfen jeder Art vertreten.

passive Mitglieder

- als passive, gelten Mitglieder, die in geringem Maße am Trainingsbetrieb teilnehmen, jedoch sich nicht am Wettkampfgeschehen beteiligen.

b) Kinder und Jugendliche

c) Ehrenmitglieder

d) Fördernde Mitglieder

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

a) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, diese in die Tat umzusetzen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft im Verein der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes.

b) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung

c) Die Aufnahme in den Verein ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist, verbunden.

d) Die Art der Mitgliedschaft gemäß §4 Absatz 1 (a-d) ist bei der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand festzulegen.

(3) Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Bankverbindung. Im Männerbereich kommen noch die Angaben zur Spielposition, bisherige Spiele bzw. Trainerpositionen dazu. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Sächsischen Fußballverbandes muss der Meeraner SV e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion) an den Kreisverband Fußball weitergeben. Der Meeraner SV e.V. veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage und/oder im Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied dies schriftlich anhand einer Erklärung bestätigt hat.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausgeübte Funktionen und satzungsmäßige Rechte kommen sofort zum Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist nur kalenderhalbjährlich möglich. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens 1 Monat vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb eines Jahres einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann folgende Gründe haben:
 - Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
 - Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins sowie wegen grob unsportlichem Verhalten.
 - Wegen unehrenhaftem Verhalten oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- (4) Dem Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme einzuräumen. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Gegen diese kann innerhalb von 21 Kalendertagen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand des Vereins. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen durch ihn dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§6 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung festgelegt und wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bemessen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen. Die Mitglieder sollen sich am Leben des Vereins beteiligen, dessen Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Sie haben das Recht, Hinweise zu geben und Vorschläge zu unterbreiten, sowie an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben weiterhin das Recht, den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen. Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht; nur volljährige Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Sie haben die Pflicht, die Satzung einzuhalten und entsprechend der Beitragsordnung die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sowie Sportanlagen, Geräte und Materialien zu pflegen und zu schützen. Bei mutwilliger Störung wird der Verursacher zur Kostenerstattung herangezogen.

Fühlt ein Mitglied sich benachteiligt oder zurückgesetzt, so kann es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Die Angelegenheit wird dann vom erweiterten Vorstand geschlichtet.

Aktive Mitglieder des Vereins dürfen in derselben Sportart keinem anderen Verein als aktives Mitglied angehören.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Den Organen des Vereins kann, soweit es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt, für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährleistet werden.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang in der Sportstätte, Veröffentlichung auf der Homepage des Meeraner SV e.V. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschlusserfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagungsordnung gebrachten Angelegenheiten
- Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer im Abstand von jeweils 2 Jahren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins
- Anträge ordentlicher Mitglieder

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden.

- auf Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit
- auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen ist. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, soweit es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt. Zu mindestens erhält der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale).

(2) Der Vorstand (Vorstand im Sinne §26 BGB) besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Vorstand
- der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
- der Jugendleiter
- der Technikobmann
- der Seniorenobmann
- der Schiedsrichterobmann

(4) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes.

Der Vorsitzende wird vom Vorstand in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder durch Beschluss für die restliche Amtszeit ein Vereinsmitglied zum Gesamtvorstandsmitglied bestellen. In diesem Falle sind die Gesamtvorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss für die restliche Amtszeit die Vorstandspositionen des Gesamtvorstandes in ihren Reihen umzusetzen.

(5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind verbindlich. Vom Vorstand sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- Koordinierung der Arbeit bei der Organisation des Freizeit- und Leistungssports

- Öffentlichkeitsarbeit, Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten

Der erweiterte Vorstand erledigt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen alle wichtigen Vereinsangelegenheiten z.B. Grundsatzfragen der Vereinspolitik, Organisationsfragen u. a.

Der Vorstand tagt entsprechend den Erfordernissen regelmäßig und nach eigenen Festlegungen, und der erweiterte Vorstand mindestens zweimal im Jahr.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per Fax bzw. E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasst Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§11 Ausschüsse

- (1) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spiel- und Trainingsbetriebes, der Sicherstellung von Veranstaltungen des Vereins und anderer Angelegenheiten, die Verwaltung oder das Vereinsleben betreffen, können vom Vorstand befristete oder dauerhafte Ausschüsse einberufen werden. Ständige Ausschüsse sind:
 - der Ausschuss für technische und kulturelle Angelegenheiten
 - der Spielausschuss
- (2) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins, dem Trainings- und Wettkampfbetrieb und allen sonstigen Vereinsaktivitäten erfolgt die Abstimmung der Arbeit in den verschiedenen Ausschüssen. Dies ist durch den Vorstand in den Beratungen sicherzustellen und in den Sitzungsprotokollen zu dokumentieren.

§12 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Alle Versammlungsbeschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§13 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Kassenprüfung

Der erweiterte Vorstand wählt aus seinem Kreis oder aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB sein.

Die Kassenprüfer prüfen sachlich und rechnerisch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Die Prüfungen werden abgeschlossen durch den Prüfbericht. Bei vorgefundenen Mängeln oder Unstimmigkeiten ist sofort der Vorstand zu informieren. Die Prüfungen sollen innerhalb und am Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden. Zu den Mitgliederversammlungen ist durch die Kassenprüfer ein Bericht vorzutragen.

§15 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen und Aufnahmegebühren
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - c) Spenden, Zuschüssen
 - d) sonstige Einnahmen
- (2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne von §2 der Satzung

§16 Vermögen des Vereins

- (1) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, bestehend aus sämtlichem Inventar und dem Kassenbestand.
- (2) Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Vereins gehören zum Vereinsvermögen.

§17 Haftung

Der Unfallschutz gegenüber Mitgliedern und Haftpflichtschutz gegenüber Nichtmitgliedern ist im Rahmen des Versicherungsvertrages durch den Landessportbund Sachsen gewährleistet.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerane, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§19 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2013 tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meerane, den 18.11.2013

(Unterschriften)